

STATUTEN

der

3H44 AG

mit Sitz in Oberlangenegg

I. Firma, Sitz, Zweck und Dauer der Gesellschaft

Art. 1

Firma, Sitz und Dauer

Unter der Firma **3H44 AG** besteht mit Sitz in Oberlangenegg eine Aktiengesellschaft auf unbestimmte Dauer.

Art. 2

Zweck

Die Gesellschaft bezweckt die Sanierung, Überdachung und den Betrieb der Kunsteisbahn Oberlangenegg.

Die Gesellschaft ist nicht gewinnorientiert sondern gemeinnützig. Allfällige Reingewinne sind gemäss Artikel 25 der Statuten zu verwenden.

Die Gesellschaft kann sich bei anderen gleichartigen oder verwandten Unternehmen des In- und Auslandes beteiligen sowie alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Gesellschaft zu fördern, oder die direkt oder indirekt damit in Zusammenhang stehen. Sie kann Liegenschaften erwerben, verwalten und veräussern.

II. Aktienkapital, Aktien und Aktionäre

Art. 3

Aktienkapital

1. Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt Fr. 804'100.00 und ist eingeteilt in 18'275 Namenaktien zu Fr. 44.00, welche voll liberiert sind.

2. Die Gesellschaft kann den Aktionären anstelle von Aktien Zertifikate ausgeben, welche vom Präsidenten des Verwaltungsrates zu unterzeichnen sind.

Art. 3a

Sacheinlage

Die Gesellschaft übernimmt bei der Gründung gemäss Sacheinlagevertrag mit dem Eishockeyclub Oberlangenegg Wolves, Verein in Oberlangenegg, vom 15. März 2017 im Sinne von Sacheinlagen gemäss Art. 628 OR und in Form der Singularsukzession das Grundstück Oberlangenegg-GB Nr. 181 sowie übriges Inventar (mobile Anlagen, Apparate, Vorräte, Möblierungen etc.).

...

Art. 3b

Genehmigte Kapitalerhöhung

- a. Der Verwaltungsrat kann das Aktienkapital der Gesellschaft innerhalb einer Frist von zwei Jahren von CHF 804'100.00 um maximal CHF 223'388.00 auf maximal CHF 1'027'488.00 erhöhen. Der Erhöhungsbetrag von maximal CHF 223'388.00 ist voll zu liberieren.
- b. Der Verwaltungsrat kann maximal 5'077 neue Namenaktien zum Nennwert von je CHF 44.00 ausstellen.
- c. Für die neuen Namenaktien gelten die in Art. 5 enthaltenen Beschränkungen der Übertragbarkeit.
- d. Der Verwaltungsrat hat die Wahl, nicht ausgeübte Bezugsrechte oder Aktien für welche Bezugsrechte eingeräumt, aber nicht ausgeübt wurden zu Marktkonditionen zu platzieren oder die betreffenden Bezugsrechte verfallen zu lassen.

Art. 4

Aktienbuch

1. Als Aktionär gilt, wer im Aktienbuch als Aktionär eingetragen ist. Die Eigentümer und Nutzniesser der Aktien werden mit Namen und Adressen in das Aktienbuch eingetragen.
2. Ist die Eintragung eines Erwerbers aufgrund falscher Angaben erfolgt, kann dieser nach Anhörung im Aktienbuch gestrichen werden.
3. Jeder Aktionär hat der Gesellschaft sein Domizil und allfällige Domizilwechsel zur Eintragung ins Aktienbuch zu melden.

4. Alle Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre erfolgen schriftlich an die letztgemeldete Adresse der Aktionäre.

Art. 5

Übertragung von Namenaktien

Jede Übertragung von Aktien der Gesellschaft bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrates. Die Zustimmung zur Übertragung ist vom Verwaltungsrat auf den Titel zu bescheinigen. Der Verwaltungsrat ist berechtigt, die Zustimmung zur Übertragung von Aktien der Gesellschaft und die Eintragung eines Erwerbers im Aktienbuch aus folgenden wichtigen Gründen zu verweigern:

- a) wenn Aktien von einem Konkurrenten der Gesellschaft oder einer einem Konkurrenten nahestehenden Person erworben werden;
- b) wenn der Verwaltungsrat dem Veräußerer der Aktien anbietet, dass die Gesellschaft die Aktien für eigene Rechnung, für Rechnung anderer Aktionäre oder für Rechnung Dritter zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuches übernimmt;
- c) sind Aktien infolge Erbgangs, Erbteilung, ehelichen Güterrechts oder Zwangsvollstreckung erworben worden, kann der Verwaltungsrat der Aktienübertragung die Zustimmung nur versagen, wenn der Verwaltungsrat dem Erwerber der Aktien anbietet, dass die Gesellschaft die Aktien für eigene Rechnung, für Rechnung anderer Aktionäre oder für Rechnung Dritter zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuches übernimmt.

III. Organe der Gesellschaft

Art. 6

Organe

Organe der Gesellschaft sind:

- a. Die Generalversammlung
- b. Der Verwaltungsrat
- c. Die Revisionsstelle

A. Die Generalversammlung

Art. 7

Ordentliche und ausserordentliche Generalversammlung

1. In die Kompetenz der Generalversammlung fällt die Behandlung aller Geschäfte, die ihr durch Gesetz und Statuten zugewiesen sind und die nicht gesetzlich zwingend von anderen Organen der Gesellschaft behandelt werden müssen.

Insbesondere kommen der Generalversammlung folgende Aufgaben zu:

- die Festsetzung und Änderung der Statuten;
 - die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle;
 - die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes;
 - die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
2. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich einmal innerhalb sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.
 3. Ausserordentliche Generalversammlungen finden auf Beschluss des Verwaltungsrates statt oder wenn Aktionäre, die mindestens zehn Prozent des Aktienkapitals vertreten, vom Verwaltungsrat die Durchführung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen.

Art. 8

Einberufung

1. Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat oder die im Gesetz bezeichneten Organe und Personen einberufen.
2. Die Einberufung hat spätestens zwanzig Tage vor dem Versammlungstag schriftlich an die im Aktienbuch verzeichneten Aktionäre sowie an die Verwaltungsräte, die nicht Aktionäre sind, zu erfolgen.
3. In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre bekannt zu geben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.

4. Die Einladungen zur ordentlichen Generalversammlung haben den Hinweis zu enthalten, dass der Geschäfts- und der Revisionsbericht sowie die Anträge des Verwaltungsrates über die Verwendung des Reingewinnes den Aktionären am Sitz der Gesellschaft und bei allfälligen Zweigniederlassungen zur Einsicht aufliegen.

Art. 9

Universalversammlung

1. Die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abhalten.
2. In dieser Versammlung kann über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden, solange die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien anwesend sind.

Art. 10

Stimmrecht und Vertretung

1. An der Generalversammlung sind die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre stimmberechtigt. Jede Aktie gibt Anrecht auf eine Stimme.
2. Ein Aktionär kann sich nur durch einen anderen Aktionär vertreten lassen.

Art. 11

Beschlussfassung

1. Die Generalversammlung wählt und fasst ihre Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der anwesenden und vertretenen Aktienstimmen.
2. Beschlüsse, für welche das Gesetz eine qualifizierte Mehrheit vorschreibt, können nur mit zwei Drittel der gesamten Stimmen und der absoluten Mehrheit der gesamten Aktiennennwerte gefasst werden.

Die gleiche Mehrheit ist erforderlich für den Beschluss über die Auflösung der Gesellschaft mit Liquidation.

3. Wahl und Beschlussfassung geschehen in der Regel in offener Abstimmung. Die Versammlung kann jedoch auf Antrag für einzelne Geschäfte geheime Abstimmung beschliessen.

Art. 12**Durchführung**

1. Die Versammlung wird durch den Präsidenten oder Vizepräsidenten des Verwaltungsrates geleitet. Bei deren Verhinderung wählt die Versammlung einen Tagespräsidenten.
2. Der Verwaltungsrat sorgt für die ordnungsgemäße Führung des Protokolls.
3. Der Vorsitzende bestimmt aus den Reihen der Anwesenden den Protokollführer und die Stimmzähler, die nicht Aktionäre der Gesellschaft sein müssen.

B. Der VerwaltungsratArt. 13**Zusammensetzung, Amtsdauer**

1. Der Verwaltungsrat besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern.
2. Die Aktionäre jeder Kategorie von Aktien im Sinne von Art. 709 Abs. 1 OR haben Anrecht auf die Wahl wenigstens eines Vertreters im Verwaltungsrat.
3. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

Art. 14**Konstituierung**

Besteht der Verwaltungsrat aus mehreren Mitgliedern, so konstituiert er sich selbst und wählt seinen Präsidenten und den Vizepräsidenten sowie einen Sekretär. Der Sekretär braucht nicht Mitglied des Verwaltungsrates zu sein.

Art. 15**Vertretung**

Die Befugnis der Verwaltungsräte zur Vertretung der Gesellschaft nach Aussen richtet sich nach dem Eintrag im Handelsregister.

Art. 16

Sitzungen, Protokoll

1. Der Verwaltungsrat tritt auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen eines Mitgliedes zusammen, mindestens einmal pro Jahr.
2. Verlangt ein Mitglied die Einberufung einer Sitzung, stellt es dem Präsidenten den Antrag unter Angabe der Gründe, weshalb eine Sitzung einberufen werden soll. Der Präsident ruft diesfalls innerhalb 14 Tagen nach Erhalt des Antrages eine Sitzung ein.
3. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Präsidenten und vom Sekretär zu unterzeichnen ist.

Art. 17

Beschlussfassung

1. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.
2. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.
3. Zirkularbeschlüsse sind zulässig, sofern kein Mitglied mündliche Beratung verlangt.

Art. 18

Aufgaben und Befugnisse

1. Der Verwaltungsrat hat die Oberleitung der Gesellschaft inne und übt die Aufsicht und Kontrolle über die Geschäftsführung aus. Er legt die Organisation fest und erlässt Richtlinien für die Geschäftspolitik.
2. In die Kompetenz des Verwaltungsrates fallen alle Geschäfte, die nicht durch das Gesetz oder die Statuten einem anderen Organ vorbehalten sind. Insbesondere kommen dem Verwaltungsrat die folgenden Aufgaben zu:
 - die Ausgestaltung des Rechnungswesens, die Finanzkontrolle sowie die Finanzplanung, sofern und soweit diese für die Führung der Gesellschaft notwendig sind;

- die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
- die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
- die Erstellung des Jahresberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
- die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung;
- die Beschlussfassung über die nachträgliche Leistung von Einlagen auf nicht voll liberierte Aktien;
- Beschlüsse zur Feststellung von Kapitalerhöhungen und daraus folgende Statutenänderungen;
- Ernennung der zur Vertretung der Gesellschaft befugten Personen.

Art. 19

Kompetenzdelegation

Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung ganz oder zum Teil an einen Ausschuss, an einzelne Mitglieder oder an Dritte übertragen. Er erlässt in diesem Fall ein Organisationsreglement, in welchem die delegierten Aufgaben, die zuständigen Stellen und die Berichterstattung geregelt sind.

Art. 20

Rechte und Pflichten der Verwaltungsräte

1. Jedes Mitglied hat das Recht, nach Massgabe von Art. 715a des Obligationenrechtes Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu verlangen.
2. Der Verwaltungsrat hat die Geschäftsführung mit der gebotenen Sorgfalt wahrzunehmen und die Interessen der Gesellschaft in guten Treuen zu wahren.

C. Die Revisionsstelle

Art. 21

1. Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle.
2. Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:
 - a) die Gesellschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist;
 - b) sämtliche Aktionäre zustimmen; und
 - c) die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.
3. Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Aktionär hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen.

Art. 22

Aufgaben

1. Der Revisionsstelle obliegen die ihr durch das Gesetz übertragenen Aufgaben.
2. Die Generalversammlung kann die Aufgaben und Befugnisse der Revisionsstelle jederzeit erweitern, doch dürfen der Revisionsstelle keine Aufgaben des Verwaltungsrates übertragen werden, oder solche die die Unabhängigkeit der Revisionsstelle beeinträchtigen.

IV. Geschäftsjahr, Rechnungswesen, Gewinnverteilung

Art. 23

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr wird durch den Verwaltungsrat festgesetzt.

Art. 24

Rechnungswesen

1. Die Bücher der Gesellschaft sind nach bewährten kaufmännischen Grundsätzen zu führen. Die Bilanz und die Erfolgsrechnung sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften aufzustellen.

2. Die Generalversammlung kann auf Antrag des Verwaltungsrates ausser den gesetzlichen Reserven die Bildung ausserordentlicher Reserven beschliessen.

Art. 25

Gewinnverteilung

Aus dem Jahresgewinn ist zuerst die Zuweisung an die Reserven entsprechend den Vorschriften des Gesetzes vorzunehmen. Ein verbleibender Gewinn wird ausschliesslich für den Betrieb und Unterhalt der Kunsteisbahn Oberlangenegg eingesetzt.

Die Ausschüttung von Dividenden und Tantiemen sind nicht erlaubt.

V. Statutenänderung und Liquidation

Art. 26

Statutenänderung

Wird eine Statutenänderung beantragt, so ist in der Einladung zur Generalversammlung der Text der beantragten Änderung aufzuführen.

Art. 27

Liquidation

Sofern von der Generalversammlung, die den Liquidationsbeschluss fasst, nicht besondere Liquidatoren bestellt werden, wird die Liquidation durch den zuletzt bestellten Verwaltungsrat durchgeführt.

Das Vermögen der aufgelösten Gesellschaft wird nach Tilgung ihrer Schulden an eine gemeinnützige Organisation mit ähnlicher Zwecksetzung bezahlt.

VI. Mitteilungen / Publikationsorgan

Art. 28

Bekanntmachung

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch die Veröffentlichung im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

Art. 29

Mitteilungen

Die Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre erfolgen schriftlich oder elektronisch (E-Mail) an die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre.

VII. Gerichtsstand

Art. 30

Für die Beurteilung aller Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der Statuten zwischen der Gesellschaft und deren Organe oder Aktionäre oder zwischen Organen und den Aktionären sowie von Aktionären unter sich ergeben, sind die ordentlichen Gerichte am Sitz der Gesellschaft zuständig.

Oberlangenegg, 8. August 2020

Für den Verwaltungsrat